

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. Januar 2014

13

GRG NR.	12	EA61	181
---------	----	------	-----

Einfache Anfrage von Hanspeter Gantenbein vom 20. November 2013 „Viel zu lange Bearbeitungszeiten für Entscheide im Amt für Raumplanung“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fragesteller moniert „überaus lange Bearbeitungszeiten bei Baugesuchen, Vorentscheiden, Rekursen oder anderen Anfragen im Amt für Raumplanung“ und stellt dies als eine unbestrittene Tatsache dar. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass - wie jeweils auch in den Geschäftsberichten ausgewiesen - die Geschäftslast im Amt für Raumplanung (ARP) in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen markant zugenommen hat. Beispielsweise ist die Zahl der behandelten Baugesuche zwischen 2008 und 2013 von 2'000 auf 2'400 (+20%) gestiegen. Da die für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Ressourcen im gleichen Zeitraum weitgehend unverändert geblieben sind, hat sich in einigen Bereichen auch die „Durchlaufzeit“ der einzelnen Geschäfte erhöht. Es kann aber nur vereinzelt von „überaus langen“ Bearbeitungszeiten gesprochen werden. Da die meisten Geschäfte interdisziplinär behandelt werden, hängen die Bearbeitungszeiten auch von den Kapazitäten und der Fristentreue der anderen involvierten kantonalen Fachstellen ab. Schliesslich sind auch Qualität und Vollständigkeit der zur Beurteilung eingereichten Unterlagen entscheidende Faktoren für eine möglichst rasche Erledigung der verschiedenen Eingaben. Es kommt hinzu, dass das ARP bei der Umsetzung des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) sowie dem bald in Kraft tretenden neuen Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) derzeit (und wohl noch geraume Zeit) stark gefordert ist.

Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Frage 1

Es ist für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar, was beim Fragesteller das Gefühl aufkommen lässt, das ARP fordere in jüngster Zeit verstärkt dazu auf, „alle Details“ dem

Amt zu unterbreiten. Schon aus Kapazitätsgründen nimmt das Amt nur jene Anfragen entgegen, die in seine Zuständigkeit fallen. Es gibt jedenfalls keinerlei Anweisungen in diese Richtung.

Die detaillierte Eruierung der gewünschten Daten hinsichtlich der Anzahl und Bearbeitungsdauer von „Baugesuchen, Vorentscheiden, Genehmigungen, Rekursen etc.“ würde einen enormen Aufwand bedeuten und den Rahmen der Beantwortung einer einfachen Anfrage sprengen. Der Regierungsrat beschränkt sich daher auf eine Übersicht der Informationen, welche auch den Geschäftsberichten entnommen werden können. Die Übersicht findet sich im Anhang. Die Bearbeitung von Rekursen fällt im Übrigen nicht in die Zuständigkeit des ARP.

Frage 2

Der Regierungsrat vermag keine vom Kanton ausgehende laufende Einschränkung der Kompetenzen der Gemeindebehörden im Planungs- und Baubereich zu erkennen. Der vom Fragesteller angesprochene § 99 Abs. 1 PBG listet eine abschliessende Reihe von Bauten und Anlagen auf, die in Bauzonen ohne Baubewilligung erstellt werden dürfen. Damit hat der Gesetzgeber lediglich einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen, wonach nicht jede Bagatelldaute ein unnötiges, aufwendiges Verfahren auslösen soll. Die grosse Mehrheit der Gemeinden hatte dies schon im Vernehmlassungsverfahren begrüsst.

Im Zuge der Beratungen des neuen PBG in der vorberatenden Kommission wurde darauf hingewiesen, dass Ausnahmen von der Bewilligungspflicht ausserhalb der Bauzonen angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und den oft heiklen Einpassungsfragen viel schwieriger zu handhaben wären als innerhalb der Bauzonen. Der entsprechende Katalog hätte daher zumindest stark reduziert werden müssen. Die vorberatende Kommission entschied daher, ganz auf gesetzliche Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen zu verzichten. Der Regierungsrat prüft jedoch die Möglichkeit von Weisungen, um in geeigneten Fällen die Verfahren zu vereinfachen.

Frage 3

Art. 25 Abs. 2 RPG schreibt vor, dass bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Behörde entscheiden muss, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmbewilligung erteilt werden kann. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf die Gemeinden wäre daher bundesrechtswidrig. Es ist im Übrigen nochmals darauf hinzuweisen, dass keine Kompetenzverschiebungen von den Gemeinden zum Kanton vorgenommen wurden.

Frage 4

Wie oben ausgeführt, prüft der Regierungsrat die Möglichkeit von Weisungen, um in geeigneten Fällen die Verfahren ausserhalb der Bauzone zu vereinfachen.

Frage 5

Das ARP zieht auch bei grossen, aufwendigen Bauprojekten keine externen Berater zur Beurteilung bei.

Frage 6

Zur Erarbeitung von Grundlagen respektive der Ausführung von Bundesaufträgen vergibt das ARP externe Aufträge, sofern die eigenen personellen Ressourcen eine hausinterne Bearbeitung nicht zulassen. Von 2008 bis 2013 wurden pro Jahr rund acht Aufträge extern vergeben. Das gesamte Auftragsvolumen betrug durchschnittlich 106'500 Franken pro Jahr. Jeweils rund die Hälfte dieser Aufträge ging an ausserkantonale Büros. Die detaillierte Übersicht findet sich wiederum im Anhang.

Frage 7

Es steht Behörden und Privaten frei, Anfragen zu stellen und Vorentscheide zu erwirken. Einschränkungen in diesem Bereich hält der Regierungsrat nicht für sinnvoll.

Grundvoraussetzung für eine speditive Bearbeitung innerhalb der kantonalen Verwaltung sind vollständig eingereichte Unterlagen von guter Qualität. Fehlende Angaben oder Gesuche, die sich immer noch nach dem alten PBG richten, führen zu Verzögerungen, da Fachstellen und Ämter entsprechende Rückfragen tätigen müssen.

Den Gemeinden wird empfohlen, den ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum auszuschöpfen und Anfragen oder Gesuche, die keine Aussicht auf Erfolg haben, bereits auf ihrer Stufe abschlägig zu beurteilen oder zurückzuweisen und gar nicht erst dem ARP zur Beurteilung einzureichen.

Der Präsident des Regierungsrates

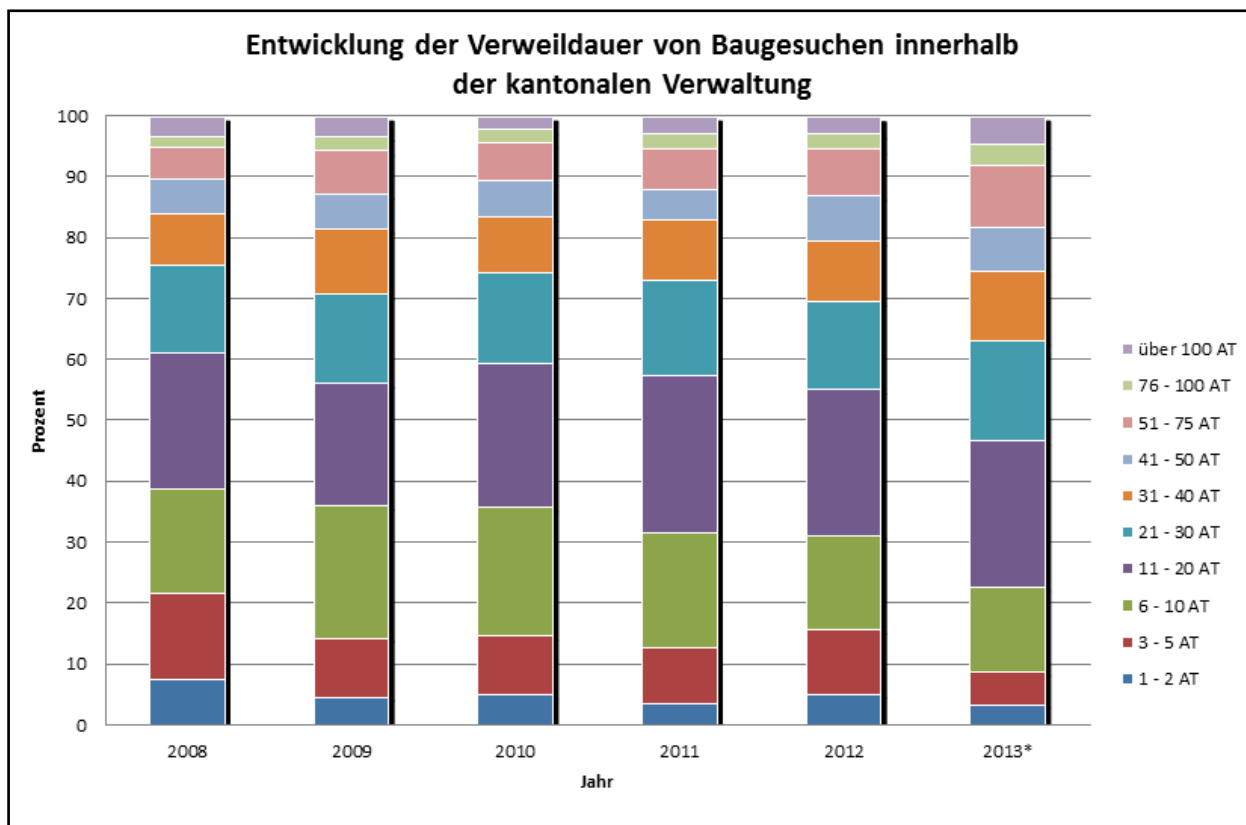
Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Anhang

1. Entwicklung der Verweildauer von Baugesuchen innerhalb der kantonalen Verwaltung von 2008 bis 2013



*: Approximation für das gesamte Jahr 2013 auf Grund der Ende November ermittelten Werte.

2. Vergabe von externen Aufträgen durch das Amt für Raumplanung von 2008 bis 2013

Kennzahlen	2008	2009	2010	2011	2012	2013*
Aussenaufträge [Anzahl]	9	8	11	7	8	7
Auftragsvolumen [CHF]	99'089.80	111'109.10	110'492.10	95'056.50	104'256.20	118'864.90
Auftragsvolumen innerhalb Kanton [CHF]	30'357.30	77'364.95	11'040.15	76'564.70	19'815.60	46'684.90
Auftragsvolumen ausserhalb Kanton [CHF]	68'732.50	33'744.15	99'451.95	18'491.00	84'440.60	72'180.00
Innerkantonale Büros [Anzahl]	4	6	6	3	4	3
Ausserkantonale Büros [Anzahl]	5	2	5	4	4	4

3. Entwicklung der Anzahl Planungsgeschäfte

Kennzahlen	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl eingegangener Planungsgeschäfte	270	246	271	235	244	371
Anzahl abgeschlossener Planungsgeschäfte	298	264	258	228	248	385

Der enorme Anstieg an Planungsgeschäften im Jahre 2013 ist darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der Erhebung des ÖREB Katasters ein einmaliges ausserordentlich hohes Aufkommen an Ausserkraftsetzungen zu verzeichnen war.